

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	213 Zentrum für Stadtgeschichte und Industriekultur
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Marcus Issel +49 202 563 6145 marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.09.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0905/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.10.2026	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
15.10.2026	Betriebsausschuss Gebäudemanagement	Empfehlung/Anhörung
10.11.2026	Ausschuss für Kultur	Empfehlung/Anhörung
10.11.2026	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
12.11.2026	Haupt- und Personalausschuss	Empfehlung/Anhörung
16.11.2026	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Grundlagenermittlung Sanierungsprojekt Kalktrichterofen		

Grund der Vorlage

Auftrag des Rates an die Verwaltung aus der Drucksache VO/1486/24.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Durchführung einer Grundlagenermittlung für ein mögliches Sanierungsprojekt am Kalktrichterofen zu beauftragen.
2. Damit der Auftrag bereits im Haushaltsjahr 2027 an das GMW erteilt werden kann, wird in 2027 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 334.000 € mit Kassenwirksamkeit in 2028 genehmigt. Das erforderliche Zahlungsbudget wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2028/2029 im Finanzplan veranschlagt.

Unterschrift

Dr. Lippe-Weißefeld

Begründung

Der Kalktrichterofen Eskesberg ist ein bedeutendes regionales und nationales Industriedenkmal des späten 19. Jahrhunderts und das letzte erhaltene Zeugnis der industriellen Kalkproduktion im niederbergischen Raum. Aufgrund seiner wissenschaftlichen, industriegeschichtlichen und ortshistorischen Bedeutung besteht gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ein öffentliches Interesse an seiner dauerhaften Erhaltung.

Seit Jahren sind vielerlei bauliche Schädigungen am Denkmal vorhanden. Aufgrund des baulichen Zustands musste der Kalktrichterofen 2018 für die Nutzung durch den SB 213 aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Der bauliche Verfall setzte sich soweit fort, dass zwischenzeitlich weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich wurden und seit Oktober 2024 im Rahmen der Gefahrenabwehr der Durchgang unter dem Viadukt gesperrt werden musste.

Ohne Sanierung des Kalktrichterofens kann dieses besondere historische Bauwerk nicht erhalten werden. Es ist in der Folge zeitnah von einem vollständigen Verfall des Bauwerks auszugehen. Aufgrund der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes ergibt sich eine Verpflichtung zum Erhalt des Bauwerks. Inwieweit ein Abriss und Rückbau der Konstruktion durch die Denkmalschutzbehörde genehmigungsfähig wäre, ist aufgrund der Bedeutung als regionales Industriedenkmal ungewiss. Jedoch ist davon auszugehen, dass bis zu einem möglichen Rückbau des Bauwerks weiterhin Sicherungsmaßnahmen notwendig sind.

Allein für das Jahr 2026 ist für die statische Absicherung des Bauwerks von Unterhaltungskosten i.H.v. rund 90.000 € auszugehen, wobei diese Summe im Wesentlichen lediglich für grundlegende Stütz- und Schutzgerüste aufzuwenden ist und weitere, durch das GMW empfohlene Sicherungsarbeiten noch nicht beinhaltet. Für die Folgejahre ist aufgrund des fortschreitenden Zerfalls des Bauwerks von einem stetig höheren Kostenaufwand auszugehen.

Gleichzeitig ist die Stadt als Eigentümerin des Denkmals nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich verpflichtet, das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein unabweisbarer Entscheidungsbedarf hinsichtlich des weiteren Umgangs mit dem Kalktrichterofen. Hierfür fehlen bislang belastbare fachliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen.

Mit Beschluss der Drucksache VO/1486/24 wurde die Verwaltung daher beauftragt, die Vorbereitung eines Sanierungsprojektes für das Industriedenkmal Kalktrichterofen unter Berücksichtigung möglicher Förderkulissen zu prüfen sowie einen möglichen Zeit- und Kostenrahmen zu skizzieren.

Dabei wurde bereits dargestellt, dass eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich durch verschiedene Förderprogramme unterstützt werden könnte. In Betracht kommen insbesondere Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie weitere Programme der Denkmalpflege und Kulturförderung.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat den Kalktrichterofen im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung als Denkmal von besonderer Bedeutung bewertet und Unterstützung bei der Vorbereitung eines Förderantrags im Rahmen des Denkmalschutz-Sonderprogramms des Bundes signalisiert.

Voraussetzung für die Beantragung entsprechender Fördermittel sind jedoch belastbare fachliche, technische und wirtschaftliche Grundlagen. Ohne eine solche Grundlage können

weder die voraussichtlichen Gesamtkosten noch der kommunale Eigenanteil und die Förderfähigkeit des Projektes verlässlich bestimmt werden.

Im weiteren Verlauf der Projektvorbereitung hat sich gezeigt, dass hierfür zunächst eine Grundlagenermittlung durch das Gebäudemanagement Wuppertal erforderlich ist. Bereits in der Drucksache VO/1148/25 wurde ausgeführt, dass diese eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Projektentwicklung und einen späteren Grundsatzbeschluss darstellt.

Das GMW geht derzeit von Kosten in Höhe von bis zu 334.000 € für die Durchführung der Grundlagenermittlung aus.

Die Grundlagenermittlung soll insbesondere:

- den baulichen und statischen Zustand des Kalktrichterofens und der zugehörigen Anlagen belastbar erfassen,
- den erforderlichen Umfang der Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bestimmen,
- mögliche Sanierungs- und Handlungsvarianten (wie z.B. Rückbau) untersuchen,
- einen belastbaren Kostenrahmen für Investition und Folgekosten entwickeln,
- die Grundlage für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung schaffen und
- die Voraussetzungen für die Beantragung möglicher Fördermittel herstellen.

Einbezogen werden der Kalktrichterofen einschließlich des Viadukts sowie die für Sicherung und Sanierung relevanten angrenzenden Grün- und Hangbereiche.

Die Grundlagenermittlung stellt noch keine Objekt- oder Ausführungsplanung und insbesondere keinen Vorgriff auf eine spätere Entscheidung über die Durchführung der Sanierung dar.

Sollte sich im Rahmen der Grundlagenermittlung eine wesentliche Überschreitung des beschlossenen Kostenrahmens abzeichnen, ist vor der Beauftragung darüber hinaus gehender Leistungen eine erneute Entscheidung über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Mittel i. H. v. 334.000 € werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2028/2029 im Finanzplan veranschlagt. Damit der Auftrag bereits im Haushaltsjahr 2027 an das GMW erteilt werden kann, ist in 2027 eine Verpflichtungsermächtigung mit Kassenwirksamkeit in 2028 in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen gilt gem. § 85 Abs. 1 GO NRW, dass Verpflichtungen für die Folgejahre nur ausnahmsweise überplanmäßig eingegangen werden dürfen, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2027 in Höhe von 99 Mio. € nicht überschritten wird. Vor diesem Hintergrund werden im Gegenzug bisher nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen in 2027 zur Deckung genommen. Eine konkrete Deckung wird im Rahmen des Jahresabschlusses festgelegt.

Die Durchführung der Grundlagenermittlung verursacht zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Diesen sind jedoch die bereits heute entstehenden und bei fortschreitendem

Verfall voraussichtlich steigenden Aufwendungen für Sicherungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen gegenüberzustellen.

Allein im Jahr 2026 werden für die statische Sicherung des Bauwerks rund 90.000 € benötigt, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verbesserung des baulichen Zustandes erreicht wird. Eine Fortsetzung dieses Zustandes würde auch in den Folgejahren erhebliche Mittel binden, ohne eine nachhaltige Lösung herbeizuführen.

Die Grundlagenermittlung ist daher erforderlich, um eine wirtschaftlich belastbare Entscheidung zwischen den möglichen Handlungsoptionen treffen zu können. Sie schafft zugleich die Voraussetzungen dafür, Fördermittel einzuwerben und dadurch den von der Stadt zu tragenden Eigenanteil einer möglichen späteren Sanierung zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Grundlagenermittlung ausdrücklich als vorgelagerte Entscheidungsstufe zu verstehen. Mit ihrer Durchführung wird keine Verpflichtung zur Umsetzung einer späteren Sanierungsmaßnahme eingegangen.

Über eine Sanierung ist nach Vorlage der Ergebnisse unter Berücksichtigung der dann feststehenden Investitions- und Folgekosten, der verfügbaren Fördermittel, des erforderlichen kommunalen Eigenanteils sowie der haushaltswirtschaftlichen Situation der Stadt Wuppertal gesondert zu entscheiden

Zeitplan

Mit der Erstellung des Sanierungskonzeptes soll in 2027 begonnen werden.

Anlagen

Stellungnahme untere Denkmalbehörde